



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benno Zierer FREIE WÄHLER**
vom 21.12.2016

Verstöße gegen Tierschutzrecht in Schlachtbetrieben

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) In welchen Fällen wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bußgelder gegen Schlachtbetriebe wegen Verstößen gegen das Tierschutzrecht verhängt?
b) Aufgrund welcher Verstöße wurden die Bußgelder verhängt?
c) In welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt?
2. a) In wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum wegen des Verdachts auf eine Straftat nach § 17 des Tierschutzgesetzes die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?
b) Aufgrund welcher Verstöße wurden die Fälle an die Staatsanwaltschaft übergeben?
3. a) Wie viele Nachkontrollen fanden in Schlachtbetrieben statt, in denen im Zuge der Schwerpunktkontrollen aus den Jahren 2014 und 2015 schwerwiegende Mängel beim Tierschutz festgestellt wurden (bitte Zeitpunkte der Nachkontrollen angeben)?
b) Welche gravierenden Mängel gaben den Anlass zu diesen Nachkontrollen?
4. a) In wie vielen Fällen waren die festgestellten Mängel zum Zeitpunkt der Nachkontrollen bereits behoben?
b) In wie vielen dieser Fälle wurden bei Kontrollen zu einem späteren Zeitpunkt erneute Mängel festgestellt?
5. a) Was wurde von behördlicher Seite unternommen, wenn die zuvor festgestellten Mängel bei den Nachkontrollen erneut auftraten?
b) In wie vielen Fällen wurden im Zuge der Nachkontrollen Bußgelder verhängt?
c) In welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt?
6. a) Für wie viele Schlachtbetriebe wird die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ab 2018 zuständig sein?
b) Soll bei den Kontrollen in Schlachtbetrieben ausschließlich Personal der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zum Einsatz kommen?
c) Welche Unterschiede hinsichtlich Häufigkeit und Ablauf der Kontrollen werden sich durch den Übergang der Zuständigkeit auf die neue Kontrollbehörde ergeben?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 25.01.2017

1. a) In welchen Fällen wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bußgelder gegen Schlachtbetriebe wegen Verstößen gegen das Tierschutzrecht verhängt?
b) Aufgrund welcher Verstöße wurden die Bußgelder verhängt?
c) In welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt?

Die Informationen zu diesen Fragen liegen nicht zentral vor. Für die Kontrollen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Eine entsprechende Aufstellung zu den über 1.500 bayerischen Schlachtstätten ist innerhalb des Beantwortungszeitraums durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht möglich.

2. a) In wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum wegen des Verdachts auf eine Straftat nach § 17 des Tierschutzgesetzes die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?
b) Aufgrund welcher Verstöße wurden die Fälle an die Staatsanwaltschaft übergeben?

Die Informationen zur Beantwortung dieser Fragen liegen nicht zentral vor und können im vorhandenen Beantwortungszeitraum nicht erhoben werden.

3. a) Wie viele Nachkontrollen fanden in Schlachtbetrieben statt, in denen im Zuge der Schwerpunktkontrollen aus den Jahren 2014 und 2015 schwerwiegende Mängel beim Tierschutz festgestellt wurden (bitte Zeitpunkte der Nachkontrollen angeben)?

In den Schlachtbetrieben, bei denen nach Schwerpunktkontrollen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) der Jahre 2014 und 2015 das Vorliegen gravierender Mängel bezüglich des Tierschutzes festgestellt wurde, fanden insgesamt über 130 Nachkontrollen durch das jeweils zuständige Veterinäramt statt. Die Termine der Nachkontrollen (Stand 23. Januar 2017 nach Rückmeldung der Regierungen) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Betrieb	Termine der Nachkontrollen – Teil 1				
	10.03.2015	13.03.2015	20.03.2015	08.01.2016	15.04.2016
1	19.04.2016	22.04.2016	31.05.2016	19.07.2016	14.09.2016
	30.09.2016	11.11.2016	- / -		
	22.09.2014	02.03.2015	24.03.2015	29.09.2015	02.03.2016
2	28.09.2016	08.11.2016	30.11.2016	- / -	
	03.06.2014	04.06.2014	19.08.2014	20.08.2014	17.10.2014
3	23.06.2015	24.06.2015	09.07.2015	03.08.2015	04.08.2015
	23.11.2015	10.12.2015	14.12.2015	07.06.2016	08.06.2016
	04.07.2016	25.07.2016	26.07.2016	08.08.2016	21.09.2016
	22.09.2016	10.10.2016	21.10.2016	22.10.2016	08.11.2016
	09.11.2016	- / -			

Betrieb	Termine der Nachkontrollen – Teil 1				
4	04.10.2014	05.02.2015	09.04.2015	17.08.2015	24.09.2015
	19.10.2015	08.12.2015	07.04.2016	11.05.2016	16.06.2016
	31.08.2016	13.09.2016	26.09.2016	10.11.2016	- / -

Betrieb	Termine der Nachkontrollen – Teil 2				
5	14.01.2015	09.06.2015	02.07.2015	03.12.2015	11.12.2015
	13.01.2016	14.01.2016	16.02.2016	18.02.2016	23.02.2016
	22.03.2016	08.04.2016	13.04.2016	07.07.2016	04.08.2016
	12.10.2016	28.10.2016	10.11.2016	13.01.2017	- / -
6	09.12.2014	16.12.2014	13.01.2015	14.04.2015	24.04.2015
	02.06.2015	16.06.2015	22.06.2015	13.08.2015	10.09.2015
	03.03.2016	11.04.2016	01.09.2016	20.10.2016	- / -
7	12.01.2015	05.02.2015	03.12.2015	07.12.2015	10.12.2015
	21.01.2016	03.03.2016	10.03.2016	21.04.2016	03.11.2016
8	26.11.2014	16.03.2015	01.04.2016	22.08.2016	19.09.2016
	04.10.2016			- / -	
9	31.03.2014	10.06.2014	15.07.2014	20.03.2015	27.03.2015
	30.03.2015	20.04.2015	12.05.2015	08.06.2015	10.08.2015
	23.01.2016	07.03.2016	08.04.2016	20.07.2016	22.07.2016
	11.11.2016	23.11.2016	09.12.2016		- / -
10	30.06.2014	13.10.2014	01.12.2014	02.03.2015	18.05.2015
	12.10.2015	19.10.2015	24.10.2016	31.10.2016	28.11.2016
	13.01.2017	16.01.2017		- / -	

Große Schlachthöfe sollen nach einem aktuellen Entwurf des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von der Reform der Veterinärverwaltung in Bayern umfasst sein. Im Ergebnis soll eine völlig neue Behörde für die Kontrolle komplexer Betriebe in Bayern entstehen. Um einen nahtlosen Übergang der Kontrollen von Schlachthöfen auf die neue Kontrollbehörde sicherzustellen, wurde die Spezialeinheit des LGL mit der Durchführung eines neuen „Sonderkontrollprojekts Tierschutz“ an Schlachthöfen beauftragt. In Kürze werden im Rahmen des Projekts unter Leitung des LGL größere Schlachtbetriebe kontrolliert.

Aktuell führt das LGL bereits ein Kontrollprogramm in Schlachthöfen durch. Schwerpunkt sind die Eigenkontrollsysteme der Schlachtbetriebe im Bereich Tierschutz. In allen größeren Schlachthöfen in Bayern überprüft das LGL dabei, ob das verpflichtende betriebseigene Tierschutzkonzept tatsächlich in der Praxis durch das Betriebspersonal umgesetzt wird. Außerdem ist die Erstellung von neuen Schulungsunterlagen vorgesehen. Das Kontrollprogramm findet neben den Regelkontrollen durch die Behörden vor Ort statt.

b) Welche gravierenden Mängel gaben den Anlass zu diesen Nachkontrollen?

Die Mängel traten an verschiedenen Stellen des Schlachtvorganges auf, von der Anlieferung der Tiere bis zur Feststellung deren Todes.

4. a) In wie vielen Fällen waren die festgestellten Mängel zum Zeitpunkt der Nachkontrollen bereits behoben?

b) In wie vielen dieser Fälle wurden bei Kontrollen zu einem späteren Zeitpunkt erneute Mängel festgestellt?

Nutztiere dürfen nur nach den strengen Vorgaben des Tierschutzrechts geschlachtet werden. Festgestellte Mängel sind ausnahmslos und möglichst nachhaltig abzustellen. Dies schließt nicht aus, dass Mängel zu einem späteren Zeitpunkt erneut oder erstmals auftreten. Angesichts der hohen Zahl an Nachkontrollen kann die gewünschte Aufzählung im Beantwortungszeitraum nicht erfolgen.

5. a) Was wurde von behördlicher Seite unternommen, wenn die zuvor festgestellten Mängel bei den Nachkontrollen erneut auftraten?

Vgl. Antwort zu Frage 4 a. Neben Verwaltungsmaßnahmen erfolgten auch Sanktionierungen.

b) In wie vielen Fällen wurden im Zuge der Nachkontrollen Bußgelder verhängt?

Das Einleiten eines Bußgeldverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörden vor Ort. Im Zeitraum der unter 3 a genannten Kontrollen wurden insgesamt sieben Bußgelder verhängt.

c) In welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt?

Die Höhe des Bußgeldes liegt im Ermessen der zuständigen Behörden vor Ort. Es wurden Bußgelder in Höhe von 150 € bis 400 Euro verhängt.

6. a) Für wie viele Schlachtbetriebe wird die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ab 2018 zuständig sein?

Ab Anfang 2018 wird eine neue bayernweite Behörde für die lebensmittelrechtliche Kontrolle komplexer Betriebe zuständig sein. Die neue Behörde übernimmt von den Landratsämtern und den elf kreisfreien Städten ohne eigenes Veterinäramt die Zuständigkeit für die Überwachung der komplexen Betriebe inklusive Vollzug. Komplexe Betriebe sind beispielsweise überregional tätige Betriebe, die bestimmte Produkte herstellen wie etwa Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder. Auch größere Schlachthöfe sind komplexe Betriebe. Die endgültige Zahl der Schlachtbetriebe in ganz Bayern, die in die Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde fallen, ist abhängig von den noch zu beschließenden gesetzlichen Regelungen. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 20. Dezember 2016 ist bisher die Verbandsanhörung zu den geplanten Neuregelungen eingeleitet.

b) Soll bei den Kontrollen in Schlachtbetrieben ausschließlich Personal der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zum Einsatz kommen?

Die neue Kontrollbehörde soll für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Betriebe grundsätzlich alle Überwachungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen.

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in Schlachthöfen, die den Herstellungsprozess für frisches Fleisch begleiten und arbeitstäglich durchzuführen sind, sollen daneben für eine größtmögliche Kontrolldichte weiterhin von den amtlichen Tierärzten wahrgenommen werden.

c) Welche Unterschiede hinsichtlich Häufigkeit und Ablauf der Kontrollen werden sich durch den Übergang der Zuständigkeit auf die neue Kontrollbehörde ergeben?

Interdisziplinäre Kontrollteams mit hohem Spezialisierungsgrad sorgen künftig für eine Kontrolle auf Augenhöhe. 70 neue Stellen und rund 4,1 Millionen Euro sind dafür im Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehen. 20 Stellen sollen zusätzlich aus dem LGL zur neuen Behörde verlagert werden. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.